

FRIEDHOFSORDNUNG

DER PFARRE ZUM GUTEN HIRTEN IM STEINFELD

Mit Beschluss des Vermögensverwaltungsrates der Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld vom 27.09.2023 wurde die mit Beschluss des Pfarrgemeinderates Theresienfeld vom 28. Jänner 1993 und mit Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 22. April 1993 aufgrund der Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien erlassene Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Theresienfeld geändert:

1. Eigentümer und Verwaltung

Der Pfarrfriedhof Theresienfeld ist Eigentum der r.k. Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld. Die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofes obliegen dem Vermögensverwaltungsrat

2. Eigentumsrecht an Grabstellen

Grabstellen sind Teilflächen der Bestattungsanlage, an denen Nutzungsrechte nach dieser Ordnung befristet erworben werden können.

Grabdenkmäler sind Grabsteine, Grabkreuze, Pultsteine, Skulpturen o.ä. Die Grabausstattung ist die Gesamtheit aller auf oder in einer Grabstelle errichteten Bauten, Einrichtungen, Einbauten und Schmückungen; zu diesen gehören daher insbesondere Fundamente, Gedenkzeichen, Einfassungen, Deckplatten, Laternen, Vasen und Pflanzen. Das Nutzungsrecht wird durch zivilrechtlichen Vertrag, nach den Bestimmungen dieser Ordnung erworben.

Sämtliche Grabstellen, nicht jedoch deren Ausstattung, stehen unbeschadet dieser Nutzungsrechte im Eigentum der Pfarre.

Die Ausstattung einer Grabstelle oder Gruft samt Bepflanzung steht im Zweifel im Eigentum des Nutzungsberechtigten.

Durch die bloße Benützung von allgemeinen Teilen der Anlage oder Freiflächen, auch wenn dies mit Wissen der Pfarre geschieht, werden keine Rechte erworben.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle umfasst nicht den Anspruch auf unveränderte Erhaltung der Umgebung eines Grabes. Die Pfarre ist als Betreiberin der Bestattungsanlage daher berechtigt, auch in unmittelbarer Nähe von Gräbern etwa die Bepflanzung zu ändern, neue Gräber zu schaffen oder Wege zu errichten. Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass auf ihrer Grabstelle im Rahmen von Graböffnungen zur Durchführung von Beerdigungen und Enterdigungen in nahegelegenen Grabstellen Lagerungen von Aushubmaterial und Grababdeckplatten oder Geräteaufstellungen, wie etwa Aushubcontainer, vorgenommen werden können.

3. Nutzungsrecht an Grabstellen

3.1. Allgemeines

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle ist unteilbar und unveräußerlich und kann rechtsgeschäftlich nur jeweils durch eine einzige natürliche oder juristische Person erworben werden.

Verfügen aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Ordnung mehrere Personen gemeinsam über ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle, müssen alle Berechtigten der Beisetzung weiterer Personen zustimmen. Sie sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten für die Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen.

3.2 Erwerb des Nutzungsrechtes

Der Grabnutzungsvertrag oder seine Verlängerung kommen mit der schriftlichen Zuerkennung des Nutzungsrechtes seitens der Pfarre zustande.

Die Pfarre als Betreiber der Bestattungsanlage händigt dem Bewerber um ein Nutzungsrecht ein Vertragsformular aus, das jedenfalls die persönlichen Daten des künftigen Nutzungsberechtigten, die Art und Lage der Grabstelle, die Nutzungsdauer, das Entgelt sowie die Zahlungsfrist zu enthalten hat.

Die Gebühren für die Einräumung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle bemessen sich nach der bei Erwerb oder Verlängerung geltenden Gebührenordnung der Pfarre. Diese Ordnung und die jeweilige lokale Friedhofsordnung sind Bestandteil des Grabnutzungsvertrages.

3.3. Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle umfasst insbesondere:

das Recht auf Beerdigung von Leichen oder Urnen in der erworbenen Grabstelle,
das Recht auf Gestaltung der Grabstelle nach den Bestimmungen der diözesanen und lokalen Friedhofsordnung.

Jeder Nutzungsberechtigte hat für seine Person und für seine Angehörigen i.S. § 11 Abs. 3 NÖ-Bestattungsgesetz Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle unter Berücksichtigung der Höchstbelagsgrenze.

Angehörige i.S. des § 11 Abs. 3 NÖ-Bestattungsgesetz sind:

1. Ehegatte oder Gattin, bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. Die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

Der Nutzungsberechtigte kann die Beisetzung weiterer Personen vorbehaltlich der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestatten.

3.4. Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet:

- a) die diözesane sowie die lokale Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten,
- b) die Grabstelle oder die Gruft samt Ausstattung in ordnungsgemäßem Zustand gärtnerisch und baulich zu erhalten und alles vorzukehren, damit dadurch keine Personen oder Sachen Dritter gefährdet oder beschädigt werden,
- c) die Kennzeichnung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung zu dulden, wenn diese zur Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten oder zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendig ist,
- d) die Pfarre umgehend zu informieren, wenn er eine Gefahr wahrnimmt, die von seiner oder einer nahegelegenen Grabstelle ausgeht,
- e) Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder sonstiger Vertragsdaten der Pfarre schriftlich mitzuteilen.

3.5. Instandhaltung und Ausgestaltung

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Erhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht ausreichend nach, oder besteht akute Gefahr für Eigentum oder körperliche Unversehrtheit Dritter, ist die Friedhofsverwaltung (VVR) berechtigt, geeignete bauliche Maßnahmen zur Absicherung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu verfügen.

3.6. Dauer und Beendigung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht wird erstmalig und bei Verlängerung nach Zeitablauf auf die Dauer der Mindestruhefrist, im Regelfall also für die Dauer von 10 Jahren, eingeräumt. Bei jeder Beilegung vor Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht jeweils auf die Dauer der Mindestruhefrist (im Regelfall auf 10 Jahre) ab der jüngsten Beilegung durch Bezahlung des verhältnismäßigen Teils der zum Zeitpunkt der Beerdigung gültigen Erneuerungsgebühr verlängert.

Die Pfarre soll etwa sechs Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes den Nutzungsberechtigten an der letzten bekannten Adresse vom bevorstehenden Ende des Nutzungsvertrages verständigen.

Voraussetzung für eine Verlängerung ist in jedem Fall ein ordnungsgemäßer baulicher und gärtnerischer Zustand des Grabes und dessen normgerechte Ausgestaltung (s. bes. Punkt 7) und dass auch sonst kein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Verlängerung spricht (wie etwa die bevorstehende Auflassung der Bestattungsanlage oder deren Sperre wegen Raummangel u. dgl.).

Das Nutzungsrecht erlischt durch:

- Zeitablauf, mit dem letzten Tag der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf
- Annahme des schriftlichen Verzichtes
- Entzug gem. Punkt 3.8. dieser Ordnung
- Gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes

3.7. Heimfall von Grabstellen

Grabausstattungen jeglicher Art sind bis Ablauf des Nutzungsrechtes durch die bis dahin Nutzungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung (VVR) neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt.

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes muss die Friedhofsverwaltung (VVR), wenn die Grabausstattung nicht vollständig entfernt wurde, auf die Dauer von mindestens vier Monaten die Grabstelle als „heimgefallen“ durch entsprechenden Hinweis auf dem Grab kennzeichnen und den Heimfall mit Angabe des Wirksamkeitsdatums an der Friedhofstafel kundmachen.

Nach Ende der Kundmachungsfrist nicht entfernte oder nicht nachweislich übereignete Grabausstattungen, Einfriedungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Pfarre über und können von dieser auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten oder seiner Rechtsnachfolger entfernt werden.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung Leichenreste und Urnen in einer dafür gewidmeten friedhofseigenen Grabstelle auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger beisetzen lassen.

3.8. Entzug des Nutzungsrechtes

3.8.1. wegen mangelhafter Instandhaltung oder nicht entsprechender Ausstattung

Ist ein Grab oder eine Gruft baufällig oder verwahrlost oder entspricht ein Grab oder eine Gruft nicht der diözesanen und lokalen Friedhofsordnung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Nutzungsberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes an dessen letzte bekannte Adresse zu verpflichten, sie in angemessener Frist fachgerecht in Stand zu setzen oder entsprechend auszugestalten.

Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch durch Anschlag an der Ankündigungstafel zu verlautbaren.

In diesem Fall beginnt die Frist zur Instandsetzung oder Herstellung der ordnungsgemäßen Ausstattung mit dem Tag des Anschlages an der Friedhofstafel. Der Tag des Anschlages sowie der Tag des Fristablaufes sind in der Verlautbarung anzuführen.

Im Anschlag ist auf den Entzug des Nutzungsrechtes im Verzugsfall hinzuweisen. Diese Frist hemmt nicht allfällige Ansprüche Dritter aufgrund verletzter Instandhaltungspflichten.

Kommt ein Nutzungsberechtigter einer Verpflichtung zur Instandsetzung oder Ausgestaltung nicht nach, kann das Nutzungsrecht nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende der gesetzten Frist entzogen werden. Die Grabstelle gilt dann als heimgefallen im Sinne Punkt 3.7. dieser Ordnung.

3.8.2. wegen Verzug mit der Entrichtung von Gebühren

Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Entrichtung fälliger Gebühren nicht fristgerecht nach, so ist er mittels Einschreiben zur Zahlung binnen vier Wochen unter Hinweis auf den möglichen Entzug des Nutzungsrechtes zu mahnen.

Bei weiterem Zahlungsverzug kann die Friedhofsverwaltung (VVR) das Nutzungsrecht zum Ende des Jahres, in dem die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, schriftlich entziehen.

Die Grabstelle gilt dann als heimgefallen im Sinne Punkt 6.3.7. dieser Ordnung.

Bei Entzug verfällt die bereits bezahlte Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr.

3.9. Rechtsnachfolge im Todesfall

Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer über. Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten als Partei des Grabnutzungsvertrages kann immer nur eine einzelne natürliche oder juristische Person sein. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben einen neuen Nutzungsberechtigten aus ihrem Kreis einvernehmlich zu bestimmen, der das Einverständnis der Übrigen nachzuweisen hat.

Für die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Verpflichtungen haften jedenfalls alle Erben nach Ihrer Erbquote.

Sind keine Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden, kann die Pfarre das Benützungrecht jener Person zuerkennen, die die Erneuerungsgebühr zur Gänze entrichtet hat.

Das Erbrecht, Vermächtnis oder die Überlassung des Nachlasses ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen durch Vorlage eines Einantwortungsbeschlusses oder einer gerichtlichen Amtsbestätigung nachzuweisen. Kann dieser Nachweis durch entsprechende Urkunden mit vertretbarem Aufwand nicht erbracht werden, hat der Anspruchsteller eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten ist.

Die schriftliche Erklärung hat alle für die Rechtsnachfolge nötigen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig zu enthalten.

3.10. Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden

Der Nutzungsberechtigte kann ohne gesonderte Zustimmung der Friedhofsverwaltung (VVR) das Nutzungsrecht mit gleichen Rechten und Pflichten zu Lebzeiten nur auf eine der folgenden Personen mit deren schriftlicher Zustimmung übertragen: auf Ehepartner, eingetragene Partner oder Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.

Die rechtsgeschäftliche Übertragung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich nachzuweisen.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an andere Personen ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung (VVR) ist unwirksam.

4. Einteilung der Grabstellen

Familiengräber

zur Beerdigung bis zu zwei Leichen (Einfachgräber)

zur Beerdigung bis zu vier Leichen (Doppelgräber)

Urnenerdgräber (Grabstellen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für die Beerdigung von Leichen geeignet sind)

Grüfte

Urnennischen zur Beisetzung bis zu vier Urnen

Urnennaturgrabstellen bei Bäumen oder auf Wiesenflächen)

Urnen können in Familiengräbern, in Grüften, in Urnennischen und in Urnennaturgrabstellen beigesetzt werden. Urnen und Aschenkapseln, die nicht in Grüften oder Urnennischen beigesetzt werden, müssen verrotbar sein.

5. Ausmaß der Grabstellen und deren Pflege

5.1 Ein Grab inklusive Einfriedung und Grabdenkmal soll nach Möglichkeit nicht länger als 2,60 m und nicht breiter als 1,30 m sein.

Doppelgräber dürfen maximal 2,30 m breit sein.

Gräber, die inklusive Einfriedung 2,00 m Breite überschreiten, gelten als Doppelgräber.

Urnenerdgräber können schmaler und kürzer sein, ihr jeweiliges Ausmaß wird bei der Vergabe festgelegt.

Der seitliche Abstand von Grabeinfriedung zu Grabeinfriedung soll 40 cm, der Abstand von Schacht zu Schacht mindestens 60 cm betragen.

Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe soll 50 cm betragen.

5.2 Gräber, an denen Nutzungsrechte nach dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung für die katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien erworben werden, sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle der Würde des Friedhofes entsprechend zu gestalten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Der Bereich von 20 cm um das Grab ist ebenfalls durch die Nutzungsberechtigten zu pflegen. Bei Urnennaturgrabstellen werden die Flächen von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

6. Vorschriften über Bepflanzung und bauliche Ausstattung

6.1 Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten. Sollten trotz Aufforderung Bäume oder Sträucher auf Gräbern von den Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden, so steht der Friedhofsverwaltung das Recht auf Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu.

Die Bepflanzung eines Grabes darf nur innerhalb der Einfriedung vorgenommen werden. Pflanzen sollen nicht höher als 20 cm über der Einfriedung sein.

6.2. Sämtliche Gräber müssen mit einer Einfriedung aus Naturstein, Konglomerat Kunststein oder Kunststein aus Marmorbruch versehen werden.

Die Neuerrichtung von Grabeinzäunungen ist verboten.

Die Stärke der Einfriedung soll 15 cm und die Höhe höchstens 20 cm betragen.

Die Höhe einer Grabplatte darf 15 cm nicht übersteigen.

Die einzelnen Grabhügel sollen nicht höher als 20 cm sein.

In den Grabfeldern sollen die Grabdenkmäler die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Bei Urnennaturgrabstellen ist die Errichtung einer Einfriedung und eines Grabdenkmals nicht gestattet. Über die Bestattungsstelle ist eine bodengleiche Platte im Ausmaß von maximal 25 x 25 cm zu legen.

6.3. Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

7. Ordnungsvorschriften

7.1. Alle Besucher der Bestattungsanlagen, ebenso wie dort beschäftigte Handwerker und Mitarbeiter, sind anzuhalten, sich stets der Würde dieses Ortes entsprechend und ruhig zu verhalten und alles zu vermeiden, was als pietätlos gegenüber den Verstorbenen empfunden werden könnte.

Gegenüber Personen, die durch ihr Verhalten die Würde und Ruhe der Anlage stören, die den Anordnungen des Friedhofsverwalters nicht nachkommen, oder die sonst gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Bestattungsanlage verwiesen werden und kann von der Pfarre als Betreiberin ein angemessenes Betretungsverbot ausgesprochen werden.

Untersagt ist jedenfalls:

- a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) und das Benützen von Fahrrädern, Skateboards, Rollern und dergleichen,
- b) das Rauchen und Lärmen,
- c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Pfarre,
- d) das Anbieten von Waren oder gewerblichen Diensten aller Art
- e) das Ablagern von Müll oder Aushubmaterial außerhalb der hierfür bestimmten Plätze

7.2. Auf der Bestattungsanlage dürfen gewerbsmäßige Tätigkeiten nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden verrichtet werden. Auf Verlangen der Pfarre hat der Gewerbetreibende seine Gewerbeberechtigung jederzeit nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Pfarre berechtigt die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden auf der Bestattungsanlage bis zum Nachweis zu untersagen.

Gewerbsmäßige Tätigkeiten sind nur an Werktagen während der Öffnungszeiten der Bestattungsanlage gestattet. Ausnahmen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

Sämtliche gewerbsmäßige Arbeiten (ausgenommen Grabpflegearbeiten) sind zeitgerecht vor der Vornahme der Tätigkeiten beim Friedhofverwalter unter genauer Angabe von Art und Umfang der Arbeiten sowie ihrer voraussichtlichen Dauer anzumelden und die Fertigstellung umgehend bekanntzugeben.

Steinmetze und andere Handwerker dürfen mit der Neuerrichtung oder Änderung eines Grabdenkmals oder einer Gruft erst nach Genehmigung durch den Friedhofsverwalter beginnen. Die bei gewerbsmäßigen Tätigkeiten verwendeten Materialien, Geräte etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Friedhofverwalters auf der Bestattungsanlage gelagert werden.

8. Allgemeine Bestattungsvorschriften

8.1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf pfarrlichen Bestattungsanlagen ist der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten, bei dessen Tod von den nahen Angehörigen anzuzeigen.

Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes soll eine beerdigte Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.

Bei außergewöhnlichen Umständen kann der VVR die Mindestruhefrist angemessen verlängern.

Bei Wiederbelegung von Erdgräbern darf innerhalb der Mindestruhefrist nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Gewebereste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt und entweder am Grund der Grabstelle oder an sonst geeigneter Stelle am Friedhof bestattet werden.

- 8.2 Für die Be- und Enterdigung von Leichen, Urnen oder Aschenkapseln, für die Benützung von Reservegrabstellen, zur Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart sowie für die Errichtung oder wesentlichen Veränderung eines Grabdenkmales oder einer Gruft ist eine schriftliche Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Bewilligung kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden.

Dem Ansuchen auf Errichtung, wesentliche Änderung eines Grabdenkmals oder einer Gruft sind die notwendigen Unterlagen, wie Pläne, Zeichnungen und Ausführungsbeschreibungen etc. beizuschließen.

- 8.3 Beerdigungen, Beisetzungen und Enterdigungen dürfen nur durch konzessionierte Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Die Kosten haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.

9. **Gebühren**

Für die Gewährung von Rechten nach dieser Friedhofsordnung hat der Berechtigte eine Gebühr zu entrichten.

Ab. 01. Jänner 2024 gelten folgende Gebühren:

- a. Grabstellengebühr für 10 Jahre für Überlassung einer Grabstelle:

Einfachgrab (Maximalbreite 130 cm)	€ 220,00
Doppelgrab (Maximalbreite 230 cm)	€ 430,00
Urnenerdgrab	€ 200,00
Urnennaturgrabstelle	€ 350,00
Gruft	€ 525,00
Urnennische	€ 700,00

- b. Erneuerungsgebühr für weitere 10 Jahre für die Verlängerung des Nutzungsrechtes:

Einfachgrab	€ 220,00
Doppelgrab	€ 430,00
Urnenerdgrab	€ 200,00
Urnennaturgrabstelle	€ 350,00
Gruft	€ 525,00
Urnennische	€ 200,00

- c. Verwaltungsgebühr

für die Bewilligung einer Beisetzung oder Enterdigung von Leichen oder Urnen sowie einer Entnahme einer Urne aus einer Urnennische € 40,00

- d. Gebühren für die Grababdeckung

Für die erstmalige Errichtung einer Grababdeckung ist eine Gebühr von € 250,00 pro m² der Abdeckung zu entrichten. Bei einer Vergrößerung einer bestehenden Abdeckung ist bei der Berechnung die Fläche der bisherigen Abdeckung abzuziehen. Abdeckungen, die kleiner als 1 m² sind, bleiben gebührenfrei.

- e. Anlässlich einer weiteren Beisetzung muss die Nutzungsdauer auf 10 Jahre verlängert werden. Für jedes fehlende Jahr ist ein Zehntel der Erneuerungsgebühr zu entrichten.
- f. Wird auf eine Grabstelle, die noch unbelegt ist oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so ist dem Nutzungsberechtigten, wenn er dies binnen 6 Monaten nach der Verzichtserklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der seinerzeit entrichteten Grabstellengebühr zurückzuerstatten, der anteilmäßig auf die noch restliche Zeit entfällt.

10. **Sonderbestimmungen für Urnennischen**

Die Urnennischen werden von der Pfarre zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung der Abdeckplatten hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten in Auftrag zu geben. Diese Beschriftung muss in Weiß, Silber oder Grau erfolgen. Die Überurne darf maximal 30 cm hoch sein, ihr Durchmesser darf maximal 22 cm betragen.

Bei einer Rückgabe gemäß Punkt 9 f. hat der Nutzungsberechtigte die Kosten für die Anschaffung und Anbringung einer neuen Abdeckplatte zu ersetzen, wenn durch ihn bereits eine Beschriftung erfolgt ist.

11. **Schlussbestimmungen**

- 11.1. Alle in dieser Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Theresienfeld der Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld nicht genannten Punkte sind der für den gegenständlichen Pfarrfriedhof geltenden Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahen Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien zu entnehmen, die in dieser pfarrlichen Friedhofsordnung auszugsweise wiedergegeben, teilweise präzisiert und im Sinne der Gegebenheiten dieses Pfarrfriedhofs ergänzt wird.
- 11.2. Die Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Theresienfeld der Pfarre Zum Guten Hirten im Steinfeld tritt in dieser Fassung am 01. 01 2024 in Kraft.